



# Schutzkonzept Covid-19 für den Krump

Gültig ab 6. Juni 2020

## 1 Zielsetzung

Dieses Reglement erklärt, dass und wie Benutzer der Sportanlage Krump und/oder des Vereinshauses Krump (im Folgenden "der Krump") vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen sind.

## 2 Vorgaben

- Alle Anlässe, die auf dem Krump stattfinden, gelten als "Veranstaltung" im Sinne der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)". Sich in regelmässigen Abständen wiederholende Anlässe (wie zum Beispiel Trainings) gelten als 1 Veranstaltung.
- Für jede Veranstaltung ist eine Person (im Folgenden "der Veranstalter") für die Umsetzung dieses "Schutzkonzepts Covid-19 für den Krump" verantwortlich.
- Veranstaltungen auf dem Krump müssen auf maximal 300 Personen beschränkt sein.
- Es dürfen keine Aktivitäten ausserhalb der Einzäunung stattfinden.
- Dem Veranstalter müssen alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen bekannt sein und er muss über Kontaktangaben (z.B. Adresse, Telefonnummer etc.) aller Anwesenden verfügen. Besteht die Veranstaltung aus mehreren Anlässen (z.B. Trainings), so sind Präsenzlisten der einzelnen Anlässe zu führen. Präsenzlisten sind bis 14 Tage nach dem Anlass aufzubewahren.
- Bei Sportaktivitäten in denen es zu engem Körperkontakt kommt, müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Verwendete Sportgeräte sind nach dem Anlass zu desinfizieren. Verwendetes Material (z.B. Küchenmaterial) ist nach Gebrauch normal zu reinigen. Häufig angefasste Gegenstände (z.B. Türfallen) sind nach der Veranstaltung zu desinfizieren.
- Die Benutzung der Duschen ist untersagt.
- Es wird empfohlen, dass der Abstand von 2 Metern zwischen den Anwesenden und ein Platz von 10m<sup>2</sup> pro Anwesenden eingehalten wird. Wo dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, wird das Tragen von Masken empfohlen. Kinder unter 10 Jahren sind von diesen Empfehlungen auszunehmen.

## 3 Einverständnis

Dieses Schutzkonzept wurde am 02.06.2020 von der Gemeinde Erstfeld plausibilisiert. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Veranstalter, dieses Schutzkonzept gelesen zu haben und die aufgeführten Vorgaben umzusetzen.

Name: ..... Vorname: .....

Wohnort: ..... Telefon: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

# Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

## 🔓 Ab 6. Juni geöffnet oder gestattet

30

Treffen von maximal  
30 Personen (ab 30. Mai)



Theater  
und Kinos



Campingplätze



Diskotheken  
und Nachtclubs

300

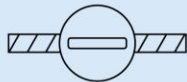
Veranstaltungen und  
Kundgebungen mit maximal  
300 Personen



Zoos und  
botanische Gärten



Freizeitbetriebe



Grenzen zu D, A, F  
(ab 15. Juni)



Trainings für  
alle Sportarten



Schwimmbäder  
und Wellness



Grössere Gruppen  
in Restaurants



Ferienlager  
(maximal 300 Personen)



Präsenzunterricht  
an Mittel-, Berufs-  
und Hochschulen



Bergbahnen



Erotik-  
dienstleistungen

## 🚫 Weiterhin verboten

30+

Treffen von mehr als  
30 Personen im  
öffentlichen Raum

300+

Veranstaltungen und  
Kundgebungen mit mehr  
als 300 Personen



Sportwettkämpfe  
mit engem  
Körperkontakt

## ⚠️ Nach wie vor gilt



Abstand  
halten



Maske tragen,  
wenn Abstand  
nicht möglich



Hygiene  
beachten



Möglichst  
Home-Office



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Stand: 27. Mai 2020